

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Finn-Ole Ritter (FDP) vom 30.04.12

und Antwort des Senats

Betr.: Unterbringung von Hamburger Jugendlichen in intensivpädagogischen Einrichtungen

In der ZDF-Sendung „Frontal21“ vom 24. April 2012 wurde ein Beitrag über die (intensivpädagogischen) Betreuungseinrichtungen der Haasenburg GmbH in Brandenburg gesendet. In diesem Beitrag wurde berichtet, dass es scheinbar Lücken bei der Qualitäts- und Kostenkontrolle respektive (gerichtliche) Zweifel am Erfolg der dortigen Erziehungsmethoden gibt. Eine auf ihrer Website veröffentlichte Stellungnahme der Haasenburg GmbH betont zwar sicher zu Recht, dass „oberflächlich und zugespitzt“ berichtet wurde, kann aber den Vorwurf signifikanter Missstände nicht substantziell entkräften.

Aus Drs. 20/3637 geht hervor, dass die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) die meisten ihrer intensivpädagogisch zu betreuenden Jugendlichen in Einrichtungen besagter Haasenburg GmbH in Brandenburg unterbringt. Sollten die in dem Frontal21-Beitrag geschilderten Zweifel an Qualität und Erfolg der von der Haasenburg GmbH angebotenen Leistungen begründet sein, stellt sich die Frage nach der (zukünftigen) Rolle der fallbetreuenden Hamburger Jugendämter beziehungsweise Landesbehörden.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Seit wann kooperiert die FHH mit der Haasenburg GmbH bei der Unterbringung von Jugendlichen? Wie viele Jugendliche wurden seitdem dort untergebracht? Wie viele Tage umfasst ihre durchschnittliche Unterbringungsdauer? (Bitte jahresweise und in Summe angeben.)*

Die FHH kooperiert mit der Haasenburg GmbH seit dem Jahr 2008. Seitdem wurden dort 36 Minderjährige nach § 34 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) i.V.m. § 1631b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) untergebracht. Die durchschnittliche Unterbringungsdauer der Minderjährigen beträgt 316 Tage.

Die jahresweise Unterbringungsdauer als Summe ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Summe der Unterbringungsdauer (in Tagen)
2008	62
2009	2.346
2010	2.424
2011	4.199
2012*	2.368

* Stichtag: 2. Mai 2012

2. *Welche Summe wurde dafür von der Haasenburg GmbH in Rechnung gestellt und von der FHH beglichen? Welcher durchschnittliche Tagessatz ergibt sich hieraus? (Bitte jahresweise und in Summe angeben.)*

Insgesamt wurden von der Haasenburg GmbH 4.057.973 Euro in Rechnung gestellt und von der FHH beglichen. Hieraus ergibt sich insgesamt ein durchschnittlicher Tagessatz von 355,26 Euro. Die folgende Tabelle enthält den durchschnittlichen Tagessatz und die Summe der Kosten pro Jahr:

Jahr	Durchschnittlicher Tagessatz	Summe
2008	345,11	21.396,61
2009	316,25	740.744,69
2010	366,71	885.566,68
2011	357,62	1.519.362,00
2012*	373,54	890.903,88

* Stichtag: 02.05.2012

Quelle: Dataport

3. *In welchem Rahmen bewegen sich die aktuell von der Haasenburg GmbH in Rechnung gestellten Tagessätze für die Betreuung Hamburger Jugendlicher? Aus welchen Bestandteilen setzen sie sich üblicherweise zusammen? Welche Hamburger Jugendämter haben jeweils welchen Satz verhandelt beziehungsweise kooperieren überhaupt mit der Haasenburg GmbH?*

Die von der Haasenburg GmbH in Rechnung gestellten Tagessätze für die Betreuung Hamburger Minderjähriger beinhalten Personal-, Sach- und Investitionskosten. Darüber hinaus können nach Bedarf Zusatzkosten entsprechend der Nebenkostenrichtlinie der örtlichen Landkreise (zum Beispiel Mittel zur Freizeitgestaltung, Fahrtkosten für Elternkontakte) in Rechnung gestellt werden. Im Übrigen siehe Antwort zu 7.

Neben dem Familieninterventionsteam (FIT) kooperieren die Jugendämter der Bezirke Hamburg-Mitte, Altona, Eimsbüttel, Wandsbek und Bergedorf mit der Einrichtung Haasenburg GmbH.

4. *In welchem Rahmen bewegen sich die Tagessätze von anderen Trägern derartiger (intensivpädagogischer) Unterbringungseinrichtungen? Inwieweit ist hierbei eine „Quersubventionierung“ über Steuern (zum Beispiel über die Kirchensteuer bei kirchlichen Trägern) zu berücksichtigen?*

Die Tagessätze von anderen Trägern intensivpädagogischen Einrichtungen bewegen sich im Rahmen von circa 250,00 Euro bis zu circa 320,00 Euro.

Nach den Vorschriften des § 78c SGB VIII (Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen) ist eine „Quersubventionierung“ von Entgelten nicht gestattet. Nach § 78c Absatz 2 SGB VIII sind die in der Leistungs- und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale die Grundlage der Entgeltvereinbarung.

5. *Mit welchen Verkehrsmitteln gelangen die Hamburger Kinder und Jugendlichen üblicherweise in die Unterbringungseinrichtungen beziehungsweise wieder von diesen zurück? Werden sie dabei von Betreuern oder anderen Personen begleitet? Welche Kosten sind der FHH hierdurch seit 2008 entstanden?*

(Bitte jahresweise angeben

a) insgesamt und

b) hinsichtlich der in Einrichtungen der Haasenburg GmbH untergebrachten Jugendlichen.)

Die Zuführung der Minderjährigen in die Einrichtung erfolgt in der Regel mit Behördenfahrzeugen und in Begleitung der fallzuständigen Fachkraft sowie gegebenenfalls in Amtshilfe der Polizei. Beim Verlassen der Einrichtung werden die Minderjährigen ent-

weder von den Nachfolgeeinrichtungen abgeholt oder die Minderjährigen fahren mit der Bahn nach Hause. Die Bahnfahrt wird aus dem Titel „Hilfen zur Erziehung“ finanziert. Angaben zu den entstandenen Fahrtkosten insgesamt und hinsichtlich der Unterbringung in der Einrichtung Haasenburg sind nicht möglich, da die bewilligten einmaligen Beihilfen und Zuschüsse nach § 39 Absatz 3 SGB VIII in dem EDV-Programm PROJUGA von den Bezirksämtern nicht nach einheitlichen Kriterien erfasst werden. Für eine manuelle Auswertung wäre eine vollständige Durchsicht und Herausrechnung aus summarischen Darstellungen in allen Einzelakten erforderlich. Dieses ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

6. *In dem eingangs erwähnten Beitrag hieß es, dass alle vormals in Einrichtungen der Haasenburg GmbH untergebrachten Jugendlichen mittlerweile in JVs einsitzen. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat beziehungsweise den zuständigen Fachdienststellen hierüber bezüglich der Hamburger Jugendlichen vor? Wie „typisch“ ist ein solcher „weiterer Fallverlauf“ bei Maßnahmen nach §§ 34 oder 35 SGB VIII, gegebenenfalls in Verbindung mit § 1631b BGB? Liegt die Quote von in Haft sitzenden Jugendlichen/jungen Erwachsenen, die vormals in Einrichtungen anderer Träger untergebracht waren, ähnlich hoch?*

Statistische Erhebungen über die Fallverläufe von Minderjährigen, die nach §§ 34, 35 SGB VIII und nach § 34 SGB VIII i.V.m. § 1631b BGB untergebracht waren, werden regelmäßig nicht durchgeführt. Eine nachträgliche Erhebung für alle Minderjährigen ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

7. *Inwiefern überprüfen die fallzuständigen Hamburger Jugendämter oder die zuständige Hamburger Landesfachbehörde Qualität, Erfolg und Stichhaltigkeit der in Rechnung gestellten Leistungen der Unterbringungseinrichtungen? Wie häufig und wann zuletzt erfolgt(e) dies, insbesondere hinsichtlich der Haasenburg GmbH? Zu welchen Ergebnissen beziehungsweise Konsequenzen führten solche Überprüfungen/Kontrollen?*

- a. *Wenn keine Überprüfungen/Kontrollen stattfinden: Warum nicht?*

Entsprechend § 78e SGB VIII (Örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen) schließt die FHH keine eigenen Vereinbarungen mit dem Träger Haasenburg GmbH, weil sie örtlich nicht zuständig ist. Zuständig ist das Landesjugendamt Brandenburg, das auch Prüfungen und Kontrollen im Rahmen der Heimaufsicht durchführt. Hamburger Jugendämter übernehmen das mit dem Landesjugendamt vereinbarte Leistungsentgelt nur, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) im Einzelfall geboten ist (§ 78b Absatz 3 SGB VIII). Das Jugendamt überprüft die Leistungen der Einrichtung einzelfallbezogen im Rahmen der Hilfepläne und verändert nach Bedarf die Hilfeplanung.

- b. *Wie häufig wurden beziehungsweise werden Hilfeplangespräche nach § 36 SGB VIII mit den Trägern entsprechender Einrichtungen, insbesondere der Haasenburg GmbH, durchschnittlich durchgeführt?*

Die Häufigkeit der Hilfeplangespräche nach § 36 SGB VIII richtet sich nach den Vorgaben der Dienstanweisung Hilfen zur Erziehung der Bezirke vom 15. Dezember 2005. Abhängig vom Einzelfall werden die Hilfeplangespräche in einem Zeitkorridor zwischen sechs Wochen und sechs Monaten durchgeführt.

8. *Sind der eingangs erwähnte Beitrag sowie die dort geschilderten Probleme der zuständigen Fachbehörde bekannt? Wurde mit dem die Fachaufsicht über die Einrichtungen der Haasenburg GmbH führenden Landesjugendamt Brandenburg Kontakt in dieser Sache aufgenommen?*

Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht?

Der Beitrag ist der zuständigen Behörde bekannt. Daraufhin hat sie das verantwortliche Landesjugendamt Brandenburg am 26. April 2012 kontaktiert. Das Landesjugendamt hat die Einrichtung aufgefordert, zu den Vorwürfen insbesondere zur Qualifikation des Personals Stellung zu nehmen. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.